



Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Alfred Guggenberger

der am 21. März 2023 im Alter von 59 Jahren verstorben ist. Herr Guggenberger war von 1988 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im März 2023 bei der Regierung von Niederbayern - zuletzt beim Bezirk Niederbayern in der Sozialhilfeverwaltung - tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Alfred Guggenberger stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 27. März 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Michael Zolinski
Personalratsvorsitzender

Nachruf

Der Bezirk Niederbayern trauert um

Herrn Alfred Guggenberger

22 Jahre war Herr Guggenberger als Mitarbeiter der Sozialverwaltung des Bezirks Niederbayern von der Regierung von Niederbayern zugeteilt. Wir danken ihm für seine langjährigen zuverlässigen Dienste und werden dem freundlichen und hilfsbereiten Kollegen ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Landshut, im März 2023
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

Lorenz Heilmeier
Personalratsvorsitzender

Nachrufe S. 45

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Landestheater Niederbayern vom 27. März 2023, Az. 12-1444.11-1-9 S. 46

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes Volkshochschule für Stadt und Landkreis Passau vom 24. März 2022 S. 46

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landshuter Verkehrsverbund für das Haushaltsjahr 2023 S. 49

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling für das Wirtschaftsjahr 2023 S. 50

Landes- und Regionalplanung

Regionaler Planungsverband Landshut; 145. Sitzung des Planungsausschusses S. 51

Personenbeförderungsgesetz

Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 5 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) S. 51

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Landestheater Niederbayern vom 27. März 2023, Az. 12-1444.11-1-9

Der Zweckverband Landestheater Niederbayern hat in der Verbandsversammlung am 20. März 2023 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 27. März 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

ÄNDERUNGSSATZUNG
ZUR SATZUNG
DES ZWECKVERBANDES
LANDESTHEATER NIEDERBAYERN
VOM 14. DEZEMBER 2017,
DIE ZULETZT DURCH DIE ÄNDERUNGSSATZUNG
VOM 29. NOVEMBER 2022 GEÄNDERT WURDE

§ 1 Satzungsänderungen

¹In § 21 der Zweckverbandssatzung werden Abs. 3

Satz 1 sowie Abs. 4 gestrichen. ²Satz 2 von § 21 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung wird Satz 1.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Passau, 20. März 2023
ZWECKVERBAND
LANDESTHEATER NIEDERBAYERN

Dr. Thomas Pröckl
Bezirkstagsvizepräsident
Zweckverbandsvorsitzender

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes Volkshochschule für Stadt und Landkreis Passau vom 24. März 2022

Aufgrund von Art.40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) i.V.m. Art. 23 und 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) erlässt der Zweckverband Volkshochschule für Stadt und Landkreis Passau, nachfolgend „Zweckverband“ genannt, folgende Neufassung der Betriebssatzung:

Die in dieser Satzung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen entsprechen den gesetzlichen Formulierungen und dienen der Lesbarkeit der Satzung und schließen auch die weiblichen Vertreter und die Personengruppe Divers ein.

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Die kreisfreie Stadt Passau, der Landkreis Passau, die Volkshochschule Passau e.V. und der Verband der Volkshochschulen im Landkreis Passau e.V. haben sich zu einem Zweckverband zusammengeschlossen.

(2) ¹Der Zweckverband wird als Unternehmen in Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung betrieben. ²Das als Eigenbetrieb geführte Unternehmen führt den Namen Zweckverband Volkshochschule für Stadt und Landkreis Passau. ³Die Unternehmenskurzbezeichnung lautet: vhs Passau.

(3) Das Stammkapital des Zweckverbands beträgt 2.500.000,00 €.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Die Aufgaben des Zweckverbands sind in § 5 der Verbandssatzung geregelt.

§ 3

Für den Zweckverband zuständige Organe

Verbandsvorsitzender (§ 5)

Verbandsausschuss (§ 6)

Verbandsversammlung (§ 7)

§ 4

Die Geschäftsleitung

(1) ¹Die Geschäftsleitung führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbands. ²Laufende Geschäfte sind insbesondere:

- a) Die selbstständige, verantwortliche Leitung des Zweckverbands einschließlich Organisation und Geschäftsleitung
- b) Erlass von Dienstanweisungen zur Regelung der Ablauforganisation
- c) Wiederkehrende Geschäfte, z.B. Honorar-, Werk- und Dienstleistungsverträge
- d) Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000,00 € nicht übersteigt
- e) Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall nicht mehr als 25.000,00 € beträgt
- f) Die Einleitung eines Rechtsstreites bzw. die Einlegung eines Rechtsmittels, soweit der Streitwert nicht mehr als 50.000,00 € beträgt
- g) Verwaltungsmäßige Vorbereitung der Tagesordnung für Beschlüsse der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsausschusses. An den Sitzungen nimmt die Geschäftsleitung beratend teil und erhält die Möglichkeit zum Vortrag

h) Beschaffung von Fördermitteln

i) Halbjährliche Unterrichtung des Verbandsvorsitzenden bzw. der Verbandsversammlung über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen bzw. Abwicklung des Finanzplanes

j) Aufstellung und Unterzeichnung des Jahresabschlusses, Lagebericht und Erfolgsübersicht innerhalb 6 Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres und Vorlage bei der Verbandsversammlung

k) Vorlage des Jahresabschlusses, Anhang mit Anlagenachweis, Erfolgsübersicht und Lagebericht mit Bericht über die Prüfung nach Art. 107 GO und örtliche Rechnungsprüfung bei der Verbandsversammlung

(2) ¹Die Geschäftsleitung ist Dienstvorgesetzte der Beamten bzw. Vorgesetzte der Arbeitnehmer des Zweckverbands. ²Sie ist verantwortlich für den Personaleinsatz der leitenden Arbeitnehmer oder Beamten. ³Sie ist berechtigt, die Verantwortung für den Personaleinsatz der übrigen Arbeitnehmer auf die leitenden Arbeitnehmer oder Beamten zu übertragen. ⁴Der Umfang der Zuständigkeiten ist in Stellenbeschreibungen geregelt.

(3) ¹Die Geschäftsleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten und zwar:

Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Entlassung der Beamten/Arbeitnehmer oder dienstrechtliche Maßnahmen (Beamte bis einschl. Besoldungsgruppe A8; Arbeitnehmer bis einschl. Entgeltgruppe 8 TVöD). ²Alle operativen Personalangelegenheiten, unabhängig der Eingruppierung, obliegen der Geschäftsleitung.

(4) ¹In Angelegenheiten des Zweckverbands vertritt die Geschäftsleitung, soweit es sich um laufende Geschäfte gemäß Abs. 1 und Abs. 3 handelt, den Zweckverband nach außen. ²Die Verbandsversammlung kann der Geschäftsleitung durch Beschluss mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach Art. 36 Abs. 2 KommZG und weitere Angelegenheiten unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG zur selbständigen Erledigung übertragen.

(5) ¹Die Geschäftsleitung ist berechtigt, leitende Arbeitnehmer für laufende Geschäfte gemäß Abs. 1 Buchstaben b) - f) zu bevollmächtigen. ²Der Umfang der Vollmacht ist in den jeweiligen Stellenbeschreibungen und in Dienstanweisungen geregelt.

(6) Die Geschäftsleitung wird im Verhinderungsfall von mindestens einem Stellvertreter vertreten.

§ 5

Der Verbandsvorsitzende

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. ²Soweit die Verbandsversammlung der Geschäftsleitung Aufgaben übertragen hat, ist diese zur Vertretung des Zweckverbands nach außen berechtigt.

³Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen; insbesondere erledigt er in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. ⁴Er kann einzelne seiner Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Geschäftsleitung übertragen. ⁵Insofern unterliegt die

Geschäftsleitung den Weisungen des Verbandsvorsitzenden.

⁶Im Übrigen bleibt Art. 36 KommZG unberührt.

(2) Der Verbandsvorsitzende hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses, Einberufung der Sitzungen, Führung des Vorsitzes und Vollzug der Beschlüsse
- b) Bekanntgabe des Entwurfes der Haushaltssatzung in der Verbandsversammlung spätestens einen Monat vor Beschlussfassung
- c) Veranlassung der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres
- d) Bestimmung des Schriftführers für die Niederschrift der Sitzungen
- e) Abwickler bei Auflösung des Zweckverbands

(3) ¹Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Geschäftsleitung bzw. Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Geschäftsleitung.

²Operative Personalangelegenheiten werden vom Verbandsvorsitzenden auf die Geschäftsleitung delegiert.

(4) ¹Der Verbandsvorsitzende erlässt an Stelle der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses für den Zweckverband dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. ²Er hat der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben.

(5) ¹Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden, ausgenommen Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 KommZG. ²Die Übertragung dieser Angelegenheiten kann nicht im Einzelfall, sondern nur allgemein durch Beschluss der Verbandsversammlung widerrufen werden. ³Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit.

§ 6

Der Verbandsausschuss

(1) ¹Der Verbandsausschuss kann als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Zweckverbands tätig werden, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen. ²Die Verbandsversammlung kann den Verbandsausschuss mit der Vorberatung beauftragen. ³Der Verbandsausschuss kann jederzeit von der Geschäftsleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(2) Er entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Verbandsangelegenheiten, soweit nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende oder die Geschäftsleitung zuständig sind, über:

- a) Erlass von Dienstanweisungen zur Regelung grundlegender Fragen der Aufbauorganisation (z.B. Festlegung von Geschäftsbereichen)

- b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 20% des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 25.000,00 € übersteigen
- c) Erfolggefährdende Mehraufwendungen, soweit sie 10% des Erfolgsplanes, jedoch mindestens den Betrag von 250.000,00 € übersteigen (§ 15 Abs. 5 S. 2 EBV)
- d) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften oder sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen
- e) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000,00 € übersteigt
- f) Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 25.000,00 € beträgt
- g) die Einleitung eines Rechtsstreites bzw. über die Einlegung eines Rechtsmittels, soweit der Streitwert mehr als 50.000,00 € beträgt
- h) Personalangelegenheiten und zwar: Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Entlassung der Beamten/ Arbeitnehmer oder dienstrechtliche Maßnahmen (Beamte ab Besoldungsgruppe A 9 bis einschl. Besoldungsgruppe A 12; Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 bis einschl. Entgeltgruppe 11 TVöD)
- i) Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 7

Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbands werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, falls nicht nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder die Geschäftsleitung als Werkleitung des Eigenbetriebes selbstständig entscheidet.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt über:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen inkl. Geschäftsordnung
- b) Bestellung des Verbandsausschusses sowie Berufung und Abberufung seiner Mitglieder
- c) Bestellung der Geschäftsleitung und ihrer Stellvertretung
- d) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes; Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzungen und Aufnahme zusätzlicher Kredite während der vorläufigen Haushaltsführung, Finanzplan
- e) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes, sowie Entlastung der Geschäftsleitung
- f) Erhebung von Umlagen seiner Träger
- g) Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung,

Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 500.000,00 € übersteigt

- h) Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Zweckverbands, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben, wenn diese von substantzieller Bedeutung sind
- i) Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Entlassung der Beamten/Arbeitnehmer oder dienstrechtliche Maßnahmen (Beamte ab Besoldungsgruppe A 13; Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 12 TVöD)
- j) Bestellung des Kassenverwalters und seiner Stellvertretung
- k) Entscheidung über die Übernahme fremder Kassengeschäfte für Dritte
- l) Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses
- m) Festsetzung von Entschädigungen an die Verbandsräte
- n) Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse
- o) Entscheidung über unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung eines Zweckverbands an einem Unternehmen in Privatrechtsform
- p) Bestellung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses
- q) Änderung der Rechtsform des Zweckverbands
- r) Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern
- s) Ausnahmsweise Verringerung des Eigenkapitals zum Zweck der Rückzahlung von etwaigen Investitionskrediten (nur wenn Erfüllung der Aufgaben und zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebs nicht beeinträchtigt wird und durch vorherige schriftliche Hörung der Geschäftsleitung)
- t) Errichtung und wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen.

(3) ¹Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die an sich der Verbandsausschuss beschließen würde, im Einzelfall an sich ziehen. ²Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit der Verbandsversammlung nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit.

§ 8 Verpflichtungserklärungen

(1) ¹Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. ²Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Zweckverband Volkshochschule für Stadt und Landkreis Passau“ durch den jeweiligen Vertretungsberechtigten.

(2) ¹Die Geschäftsleitung sowie der Verbandsvorsitzende unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, die Stellvertretung, in dieser Eigenschaft, mit dem Zusatz „In Vertretung“ (i.V.), andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“ (i.A.).

§ 9 Wirtschaftsprüfung und Rechnungswesen

(1) ¹Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. ²Es gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, sofern nicht Eigenbetriebe befreit sind.

(2) Die Geschäftsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Anhang mit Anlagenachweis und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und der Verbandsversammlung vorzulegen.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbands ist das Kalenderjahr.

§ 11 Inkrafttreten

¹Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisherige Betriebssatzung außer Kraft.

Passau, 24. März 2022
ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE FÜR
STADT UND LANDKREIS PASSAU

Hermann Baumann
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landshuter Verkehrsverbund für das Haushaltsjahr 2023

I.

Auf Grund der Art. 40 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

¹Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt. ²Er schließt im

Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.347.800 Euro

und im

Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 155.000 Euro
ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht veranschlagt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs, der gemäß § 19 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2023

im Verwaltungshaushalt auf 993.300 Euro

und im

Vermögenshaushalt auf 30.000 Euro
(Umlagesoll) festgelegt.

(2) Die Umlagebeträge für die Zweckverbandsumlage werden gemäß §§ 19 und 20 der Zweckverbandssatzung wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage:

Stadt Landshut 511.650 Euro

Landkreis Landshut 511.650 Euro

(3) Die allgemeine Verbandsumlage 2023 ist gemäß § 20 der Zweckverbandssatzung mit einem Viertel ihres Jahresbetrages jeweils am 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. des laufenden Haushaltsjahres fällig.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung 2023 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Die Haushaltssatzung 2023 samt Anlagen liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Christoph-Dorner-Straße 9, 84028 Landshut, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 16. Februar 2023
ZWECKVERBAND
LANDSHUTER VERKEHRSVERBUND

Alexander Putz
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling für das Wirtschaftsjahr 2023

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 17 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 21.008.000 €

und in den Aufwendungen mit 21.255.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und
in den Ausgaben mit 2.279.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen nach § 18 der Verbandssatzung werden in Höhe von 965.000 € erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung 2023 samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes,

Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Plattling, 17. März 2023
ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPER- UND
SCHLACHTABFALLBESEITIGUNG PLATTLING

Bernd Sibler
Landrat
Verbandsvorsitzender

Landes- und Regionalplanung

145. Sitzung des Planungsausschusses

Die nächste Sitzung des Planungsausschusses findet statt am

**25. April 2023, um 14:00 Uhr
im Großen Sitzungssaal
des Landratsamtes Rottal-Inn,
Ringstraße 4-7, 84347 Pfarrkirchen**

4. Jahresrechnung 2022
Beratung und Beschluss
5. Haushalt 2023
Beratung und Beschluss
6. Informationen, Wünsche und Anträge

Die Sitzung ist öffentlich.

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Vorstellung der neuen Regionsbeauftragten
3. Regionalplan Region Landshut (13)
... Verordnung zur Änderung des Regionalplans Landshut
- 3.1 Fortschreibung von Kapitel B VI Energie
Beschluss über die weitere Vorgehensweise
- 3.2 Teilfortschreibung von Kapitel B VI Energie
Beratung und Beschluss

Landshut, 28. März 2023
REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

Peter Dreier
Landrat
Verbandsvorsitzender

Personenbeförderungsgesetz

23-3624-87

**Bekanntmachung
gemäß § 17 Abs. 5
Personenbeförderungsgesetz (PBefG)**

nehmen Erwin Marx e.K., Passauer Str. 9, 94078 Freyung wird für kraftlos erklärt (§ 17 Abs. 5 PBefG).

Landshut, 10. März 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Die am 2. November 2016 ausgestellte EU-Gemeinschaftslizenz mit der Nr.: D-09-002-P-263-0002 für den gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen, ausgestellt auf das Verkehrsunter-

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident